Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplans "Gesamtgewerbegebiet Riedäcker" in Allmendingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in öffentlicher Sitzung am 26.01.2022 aufgrund von § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende nochmalige Verlängerung der am 15.02.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Planbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplans "Gesamtgewerbegebiet Riedäcker" in Allmendingen

Aufgrund von §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 26.01.2022 die nochmalige Verlängerung der am 15.02.2019 in Kraft getretenen und am 05.02.2021 erstmals verlängerten Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplans "Gesamtgewerbegebiet Riedäcker" als folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 15.02.2019 in Kraft getretene und durch Bekanntmachung am 05.02.2021 um ein Jahr verlängerte Veränderungssperre gemäß Lageplan vom 22.01.2019 für das Gebiet des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplans "Gesamtgewerbegebiet Riedäcker" wird aufgrund besonderer Umstände nochmals um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:
im Norden durch das Gewerbegleis der Fa. Schwenk auf Flst.-Nr. 229/2; im Osten durch die Bundesstraße 492 bzw. deren Böschungsfuß auf Flst.-Nr. 446 sowie den dort verlaufenden Weg auf Flst.-Nr. 256/1; im Süden durch das Wegeflurstück Flst.-Nr. 563 und 565/1 sowie im Westen durch die Bahnstrecke Blaubeuren Ehingen auf Flst.-Nr. 541.
Zur Information wird auf den abgedruckten Lageplan vom 22.01.2019 hingewiesen.

§ 3
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

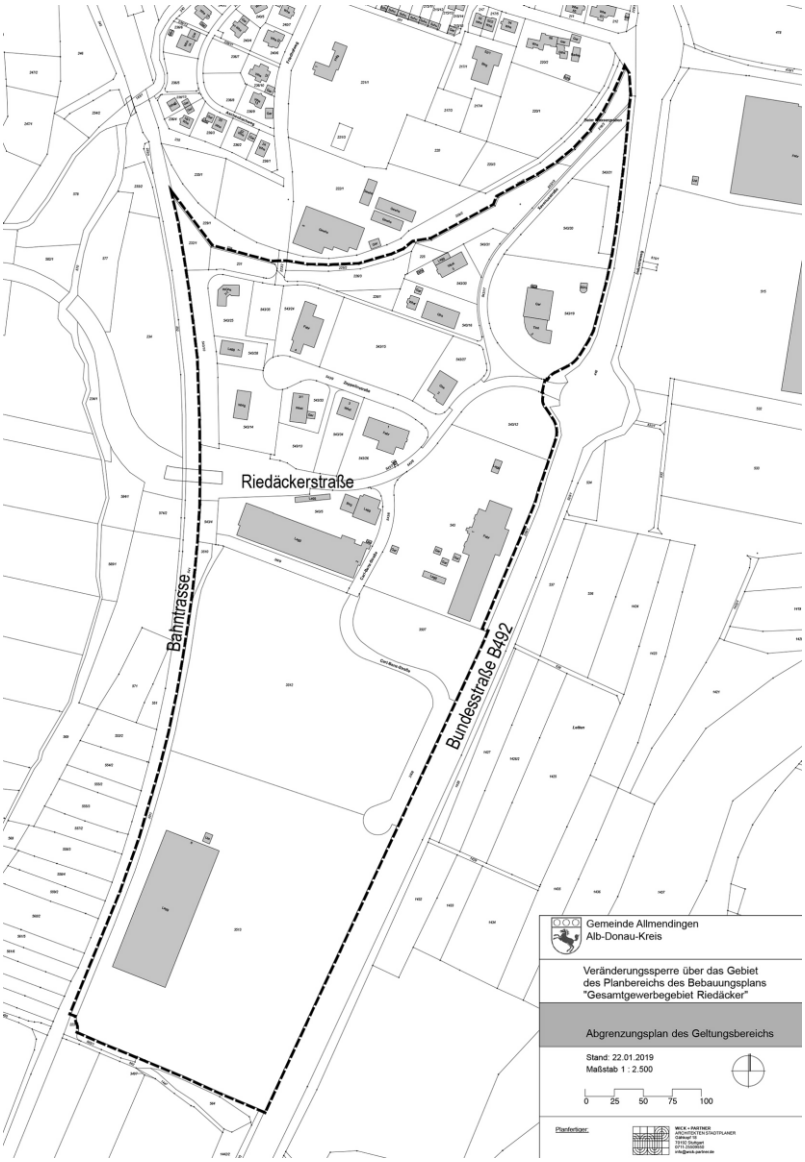

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung auch unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen *https://allmendingen.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung* verfügbar ist.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Allmendingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann dort über den Inhalt Auskunft verlangen.

Allmendingen, 04.02.2022

gez. Florian Teichmann
Bürgermeister